

Das Bundesteilhabegesetz vom 29.12.2016

Daniel Heinisch

I. Ziele des Bundesteilhabegesetzes

1. Verbesserung der Lebenssituation der Menschen mit Behinderungen
2. keine neue Ausgabendynamik im Bereich der Eingliederungshilfe

II. Systematik

III. Umsetzung BTHG

Herstellung von Teilhabe

- Barrierefreiheit/
Zugänglichkeit
herstellen
- Strukturen/ Angebote
vor Ort universell
ausrichten
- Partizipation
stärken
- Bewusstseins-
bildung

Teilhabe

- Leistungsgesetze
(u.a. SGB II, III,
V, VI, VII, VIII, **IX**
(2020), XI, XII)
- Selbsthilfe

Generelle
Maßnahmen

Individuelle
Unterstützung

Leistungsberechtigte der Eingliederungshilfe 2015

Berlin

33.300

Deutschland

883.400

www.gbe-bund.de, Abruf, 16.5.2017, Empfänger von Leistungen der Eingliederungshilfe in Berlin und Deutschland im Laufe des Berichtsjahres 2015

Bundesweite Ausgaben für Rehabilitation und Teilhabe

Rehabilitationsträger	2009 Mrd. €	2015 Mrd. €
Sozialhilfe/ Jugendhilfe (Eingliederungshilfe; brutto)	13,29	17,04
Rentenversicherung (SGB VI)	5,44	6,21
Unfallversicherung (SGB VII)	3,45	4,27
Krankenversicherung (SGB V)	2,59	3,07
Bundesagentur f. Arbeit (SGB III)	2,39	2,28
Sonstige	0,65	0,89
Gesamt (bundesweit)	27,81	33,76

Eigene Darstellung auf Basis des Geschäftsberichts der BAR von 2010 und 2016

Sozialhilfeausgaben Berlin (Auswahl)

Eingliederungshilfe

2005:
542,3 Mio. €

2015:
770,4 Mio. €

Hilfe zur Pflege

2005:
278,3 Mio. €

2015:
346,7 Mio. €

I. Ziele des BTHG

II. Systematik des Bundesteilhabegesetzes und des neuen SGB IX

III. Umsetzung

Rechts- und Regelungsgebiete des BTHG (Auswahl)



SGB IX

Teil 1: Allgemeine Regelungen

Teil 2: Eingliederungshilfe

Teil 3: Schwerbehindertenrecht

I. Ziele des BTHG

II. Systematik

III. Umsetzung

1. Bund

2. Land Berlin

-Bundesvorhaben-

SGB IX (Art. 1 BTHG)	Vorhaben	Zeit- raum
§ 11	Stärkung der Rehabilitation im Bereich <ul style="list-style-type: none">• Jobcenter (SGB II)• Rentenversicherung (SGB VI)	2018- 2021
§ 13	Instrumente der Bedarfsermittlung der Sozialversicherungen	2018- 2019
§ 32	Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung	2018- 2022
§ 41	Teilhabeverfahrensbericht	2018- 2019

Erprobung und Umsetzung -Bundesvorhaben-

Art. 25 BTHG	Vorhaben	Zeit- raum
Abs. 2	Umsetzungsbegleitung durch den Deutschen Verein	2017- 2019
Abs. 2	Wirkungsuntersuchung	2017- 2021
Abs. 3	modellhafte Erprobung bestimmter Verfahren und Leistungen	2017- 2021
Abs. 4	Untersuchung der finanziellen Auswirkungen	2017- 2021
Abs. 5	Untersuchung möglicher Neuregelung des Personenkreises (Art. 25a BTHG)	2017- 2018

Richtlinien der Regierungspolitik 2016-2021 für Berlin

„Der Senat nutzt die **Chancen**, die sich mit dem neuen **Bundesteilhabegesetz (BTHG)** für eine volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gemeinschaft im Land Berlin ergeben.

[...]

Der Senat wird zur Umstellung der Eingliederungshilfe und zur Einführung des BTHG ein **ressortübergreifendes Projekt** durchführen.“

Das BTHG-Projekt verfolgt drei strategische Projektziele

Die **Teilhabsituation** der Leistungsberechtigten wird **verbessert**.

Der **Umsetzung** des BTHG durch die Berliner Verwaltung ist auf einem standardisierten, **hohen Qualitätsniveau** gewährleistet.

Die Ressourcen für **Leistungen zur Teilhabe**, die im Verantwortungsbereich des Landes Berlin liegen, sind effektiv und effizient eingesetzt.

BTHG-Projekt

EH-Verfahren

Feststellung Hilfebedarf

Fallmanagement

Organisationsuntersuchung

Hilfebedarfsdeckung

medizinische Reha

Teilhabe an Arbeit

Teilhabe an Bildung

Soziale Teilhabe

Verträge / BRV

Rechtssetzung

Projektmanagement

Erprobung

Evaluation

Teilhabebeirat

Lenkungsausschuss

Abstimmungsinstanz

Leitung: StS ArbSoz (III AbtL)

Leitung: StS ArbSoz

AbtL bzw. RefL beteiligte
Senatsverwaltungen,
Amtsleitungen Bezirke

Einrichtung eines Fachbeirates

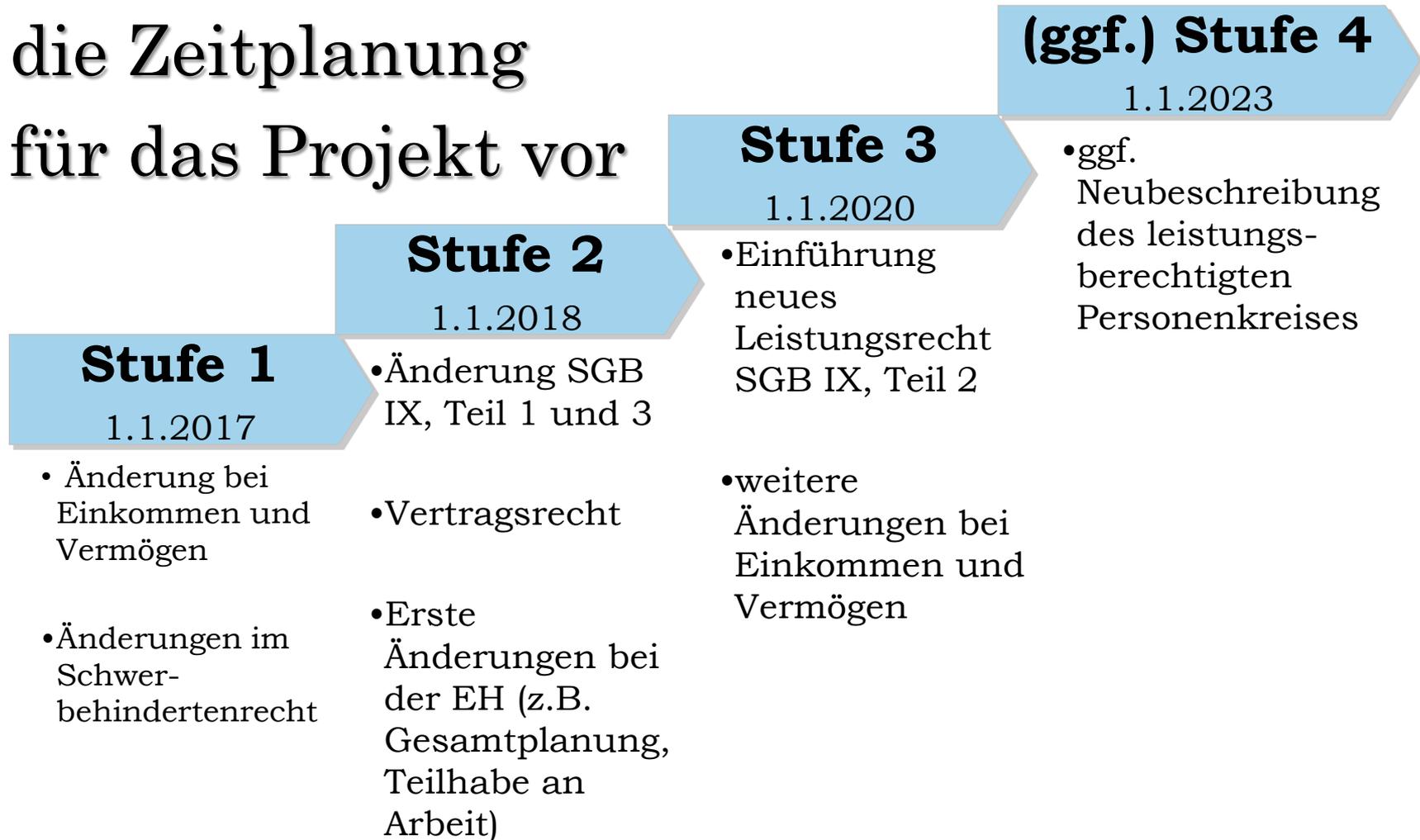
Aufgaben:

- fachliche Beratung und Begleitung des Prozesses der Umsetzung des BTHG in Berlin sowie
- Förderung und Weiterentwicklung der Strukturen der Eingliederungshilfe

Zusammensetzung:

- Hausleitung SenIAS, Sozialstadträte der Bezirke
- Verbände für Menschen mit Behinderungen: Vertreter/innen und der Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen
- Vertreter der LIGA Berlin

Das schrittweise Inkrafttreten des BTHG gibt die Zeitplanung für das Projekt vor



Voraussetzung, Art. 1 § 99 SGB IX (ab 2020)

	2017 Art. 11 BTHG u.a. § 60a SGB XII	2020 Art. 1 BTHG §§ 135 ff. SGB IX
Ein- kommen	max. 65% der RBS 1 aus Tätigkeit vom Einkommen abzusetzen	bis zu 85% nach § 18 Abs.1 SGB IV (jährlich)
Ver- mögen	Härtefall: 25.000 € Barbetrag: 5.000 €	150% nach § 18 Abs. 1 SGB IV (jährlich)

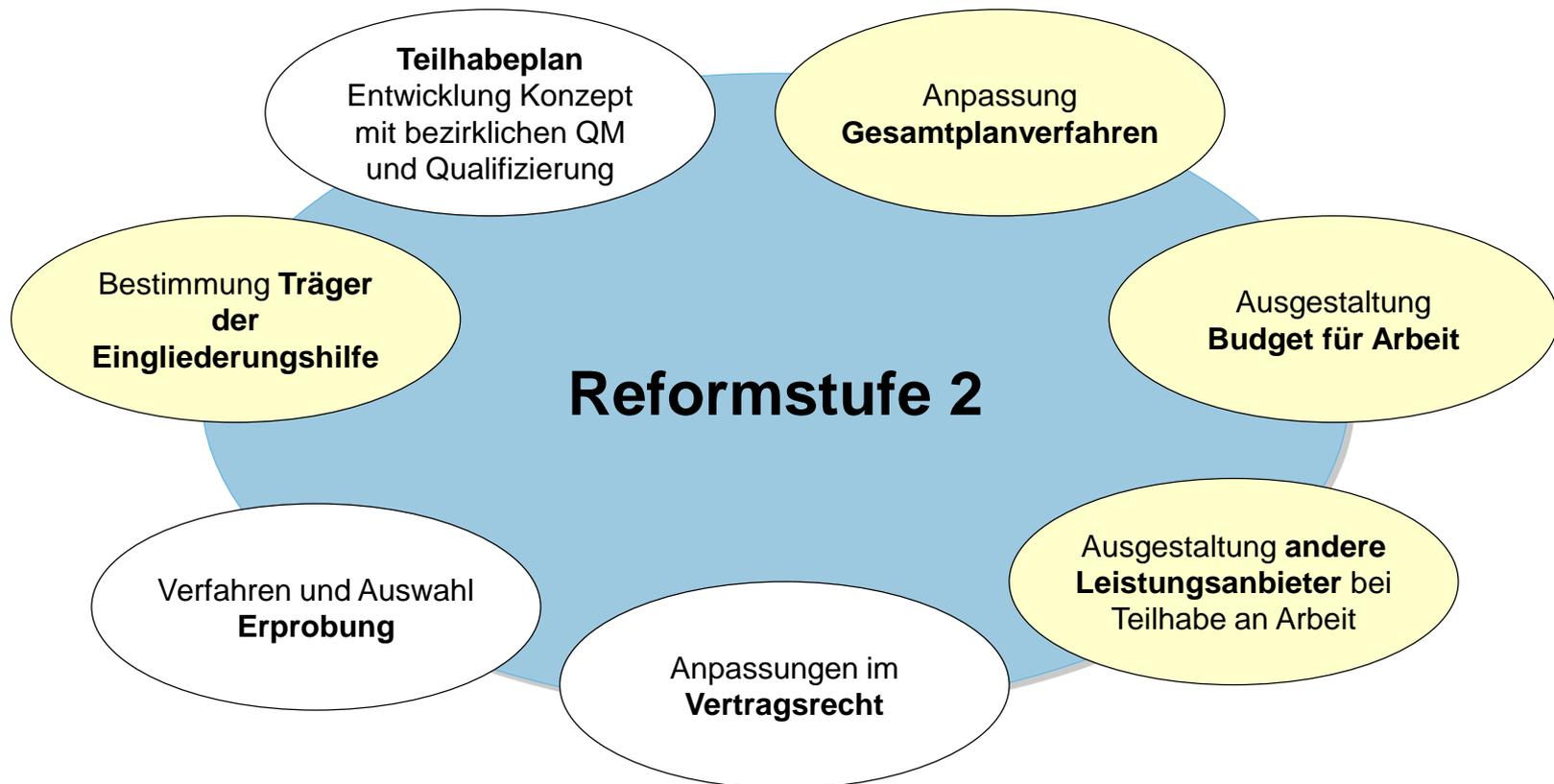
Neuer Zugang zur Eingliederungshilfe?

Art. 25a BTHG, § 99 Abs. 1 Satz 2 SGB IX (2023?)

„Eine **Einschränkung** der Fähigkeit zur Teilhabe (...) in **erheblichem Maße** liegt vor, wenn die Ausführung von Aktivitäten

- in einer **größeren** Anzahl der Lebensbereiche nach Abs. 4 nicht ohne (...) Unterstützung möglich oder
- in einer **geringeren** Anzahl der Lebensbereiche auch mit (...) Unterstützung nicht möglich ist.“

Ziel des Berliner Projekts im Jahr 2017 ist die Vorbereitung auf die Reformstufe 2



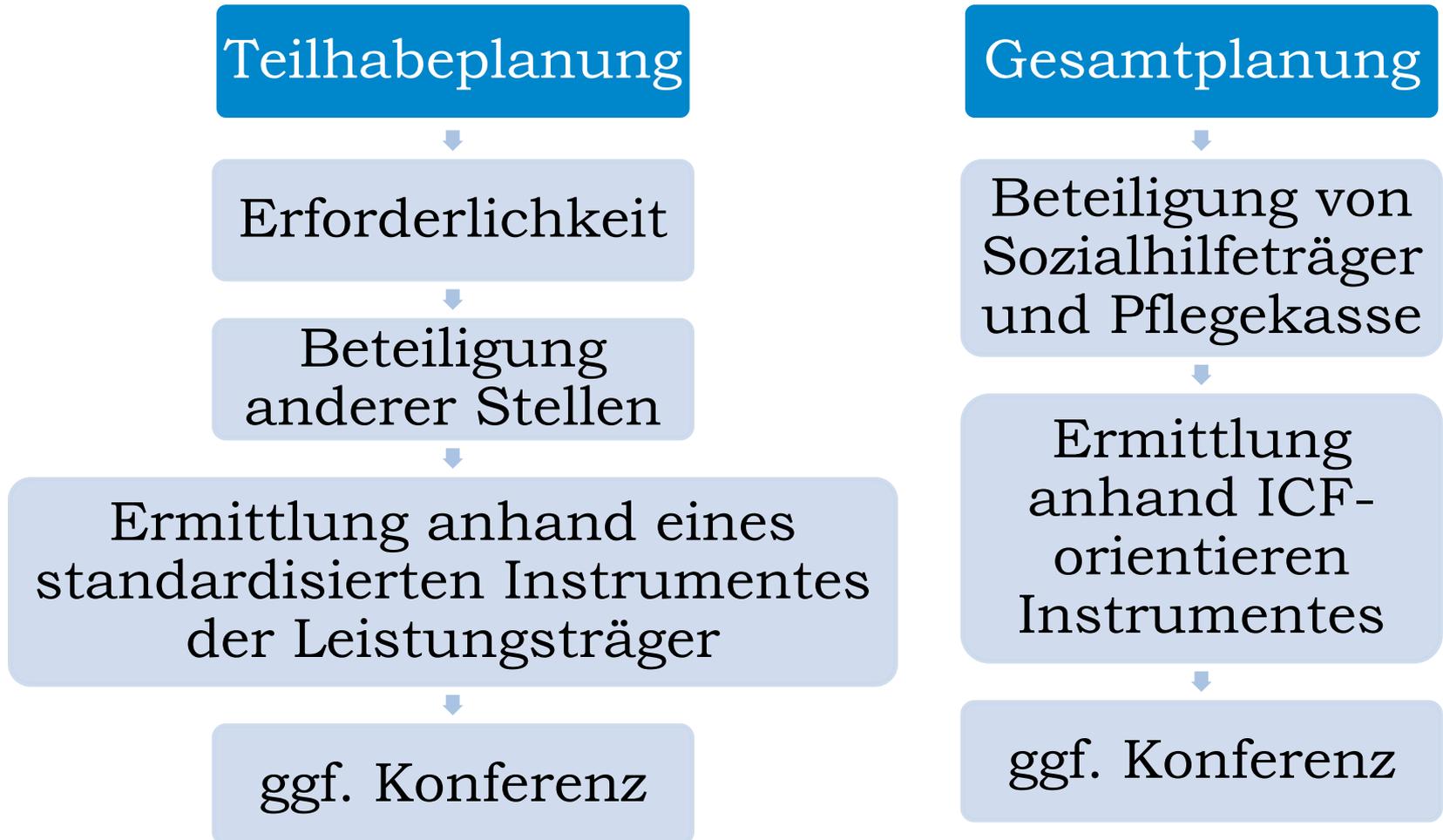
Träger der Eingliederungshilfe

§ 94 Abs. 1 SGB IX

Die Länder bestimmen die für die Durchführung dieses Teils zuständigen Träger der Eingliederungshilfe.

- Eingliederungshilfe soll nur noch durch den Eingliederungshilfeträger geleistet werden
- Leistungsrecht der Eingliederungshilfe befindet sich ab 2020 auch nicht mehr im SGB XII, sondern im SGB IX
- Eingliederungshilfeträger wird Rehabilitationsträger (§ 6 SGB IX)

Bedarfsermittlung und Planung der Eingliederungshilfe

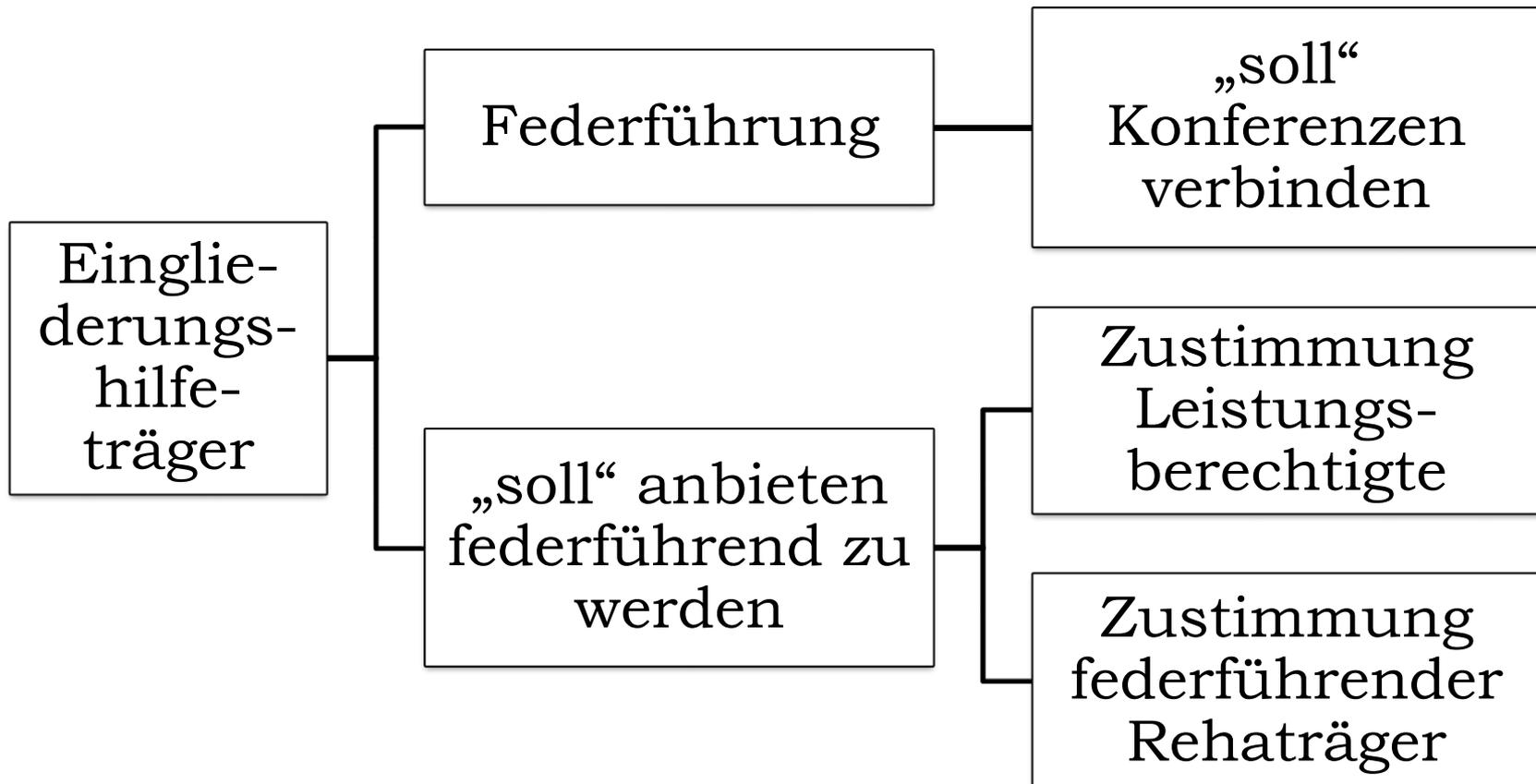


Instrument zur Bedarfsermittlung

Lebensbereiche der ICF

- Lernen und Wissensanwendung
- allgemeine Aufgaben und Anforderungen
- Kommunikationen
- Mobilität
- Selbstversorgung
- häusliches Leben
- interpersonelle Interaktionen und Beziehungen
- bedeutende Lebensbereiche
- Gemeinschafts-, soziales und staatsbürgerliches Leben

Verhältnis Teilhabe- und Gesamtplanung

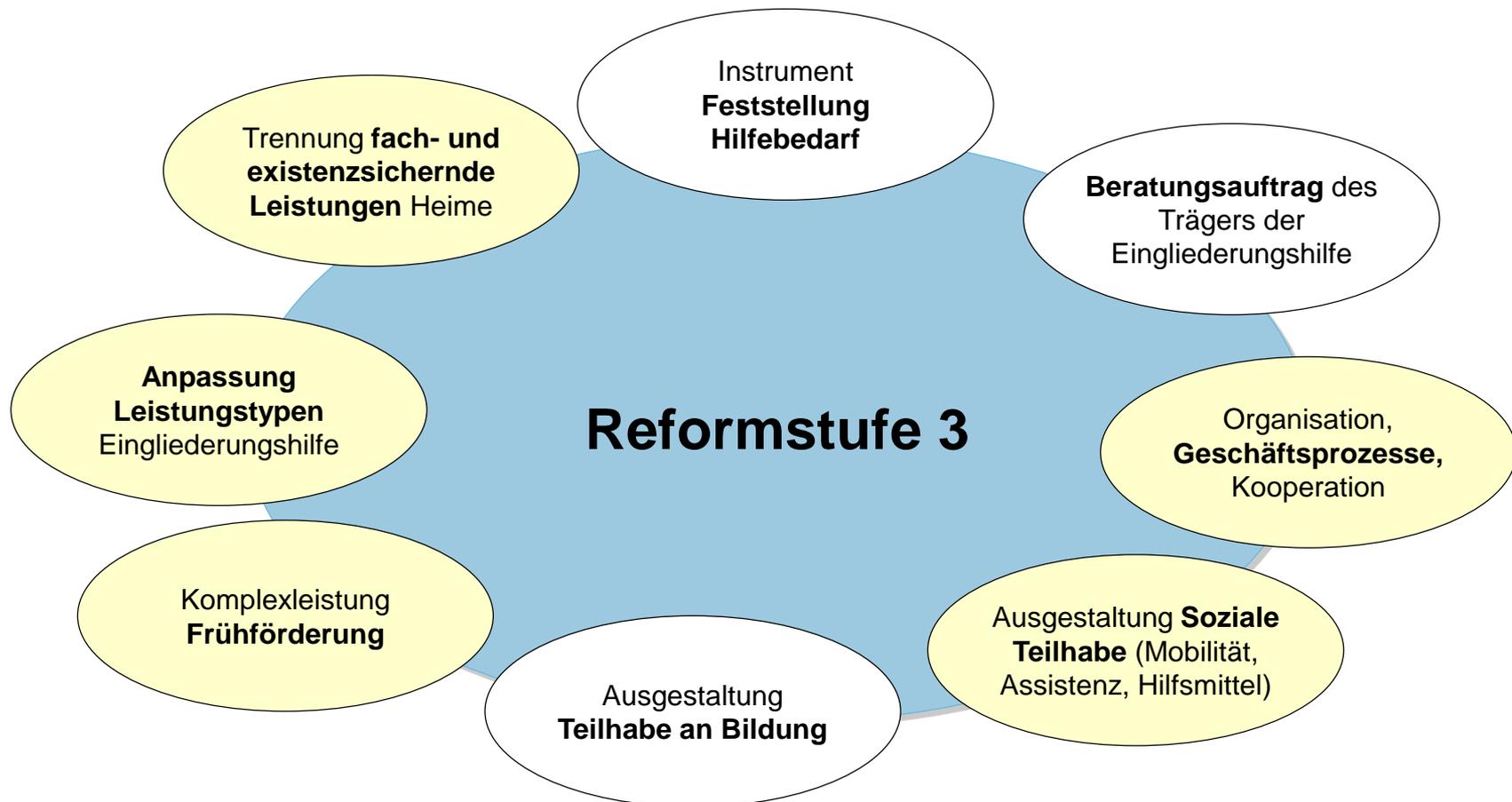


Leistungen zur Beschäftigung (§ 111 SGB IX)

Verweis auf Teil 1 SGB IX: Teilhabe am Arbeitsleben

- §§ 56 ff. Werkstätten für behinderte Menschen
- § 60 andere Leistungsanbieter für (Teil-)Leistungen
 - Eingangsverfahren/ Berufsbildungsbereich, § 57
 - Arbeitsbereich, § 58
- § 61 Budget für Arbeit

In den Jahren 2018 und 2019 wird das neue Leistungsrecht im SGB IX, Teil 2 vorbereitet



Fachleistung (ab 2020)

- Eingliederungshilfe deckt ausschließlich Teilhabebedarfe ab (Fachleistung)
 - ggf. zusätzlich erforderliche existenzsichernde Leistungen: SGB II und SGB XII
 - keine Unterscheidung zwischen „ambulant“ und stationär“
- Wohnformen, § 42a Abs. 2 SGB XII (Art. 13 BTHG)
 - (eigene) Wohnung
 - allein oder zu zweit ein persönlicher Wohnraum und zusätzliche Räumlichkeiten zur gemeinschaftlichen Nutzung
 - andere Räumlichkeiten

- Schiedsstellenfähigkeit der Leistungsvereinbarung
- Geeignetheit des Leistungserbringers (u.a.)
 - Vergütung unteres Drittel des externen Vergleichs oder nachvollziehbar höherer Aufwand
 - Beschäftigung von Personen ohne Verurteilungen wegen bestimmter Straftaten (erweitertes Führungszeugnis)
- Vergütungsanspruch der Leistungserbringer
- Wirtschaftlichkeits- und Qualitätskontrollen, § 128
- Möglichkeit der Kürzung der Vergütung, § 129

Art. 1 BTHG, §§ 46, 109 SGB IX iVm. Art. 23 BTHG,
FrühV

- Interdisziplinarität ist Teil der Komplexleistung
- pauschalisierte Kostenteilung zwischen den Rehaträgern: IFF: 65%, SPZ 20%
- Bei Nichteinigung auf Landesrahmenvereinbarungen: Ersatzregelungskompetenz der Länder

Regelbeispiele sozialer Teilhabe, § 113 SGB IX

- Leistungen für Wohnraum
- **Assistenzleistungen**
- Heilpädagogische Leistungen
- Betreuung in Pflegefamilie
- Erwerb/Erhalt praktischer Fähigkeiten & Kenntnisse
- Förderung der Verständigung
- **Mobilität**
- Hilfsmittel
- Besuchsbeihilfen

Besondere Formen: §§ 112 Abs. 4, 116 SGB IX

Pauschalen

- Assistenz
- Förderung Verständigung
- Beförderung (Mobilität)

Pooling

- Teilhabe an Bildung
- Assistenz
- Heilpädagogik
- Erwerb und Erhalt praktischer Fähigkeiten und Kenntnisse
- Förderung der Verständigung
- Beförderung (Mobilität)

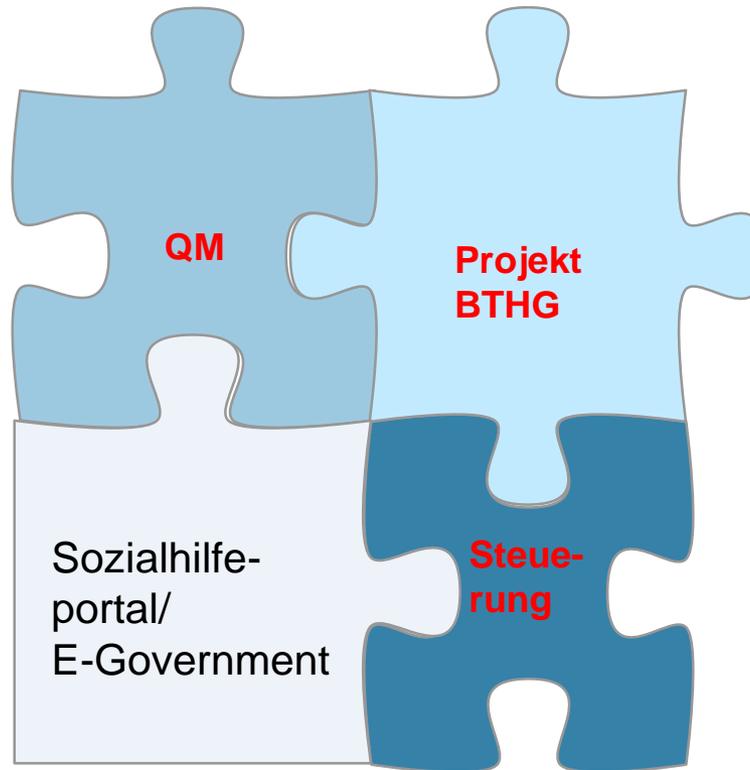
Das BTHG-Projekt wird verzahnt mit dem Steuerungsprozess EH und dem Qualitätsmanagement (Zielvereinbarung)

Ziel:

hohe, standardisierte
Qualität im
Eingliederungshilfe-
verfahren

Vision:

Ab 2020 wird das neue
Leistungsrecht der
Eingliederungshilfe in
einer elektronischen
Vorgangsbearbeitung
realisiert.



Ziel:

Verbesserung der
Lebenssituation von
Menschen mit
Behinderungen

Ziel:

effektiver und
effizienter
Ressourceneinsatz

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!